



12 C. Eingereichte Interpellation Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 24. Februar 2014 betreffend konkrete Auswirkungen der Volksinitiative "Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern" auf die Stadt Langenthal

Interpellationstext:

"Konkrete Auswirkungen der Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» auf die Stadt Langenthal

Der Gemeinderat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Bei wie vielen Personen hat die Stadt Langenthal die - bereits hängigen und nach dem 11. Dezember 2013 eingereichten - Einbürgerungsgesuche aufgrund der neuen Verfassungsbestimmungen abgewiesen, sistiert oder anderweitig nicht weiter behandelt?
2. Aus welchen der in Art. 7 KV genannten Gründe ist dies erfolgt?
3. Hat der Gemeinderat Kenntnis von Personen, die ein (ursprünglich beabsichtigtes) Einbürgerungsgesuch aufgrund der verschärften Einbürgerungsvoraussetzungen in Art. 7 KV gar nicht mehr formell eingereicht haben?

Um wieviele Personen handelt es sich hierbei ungefähr?

Begründung:

Am 24. November 2013 hat die Berner Stimmbevölkerung die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» deutlich angenommen und sich damit für faire, aber schärfere Einbürgerungsvoraussetzungen ausgesprochen. Die Polizeidirektion (POM) hat daraufhin festgestellt, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen der Volksinitiative hinsichtlich der Straffälligkeit, des Sozialhilfebezugs, der Landeskenntnisse und des Erfordernisses der Niederlassungsbewilligung «genügend bestimmt und damit direkt anwendbar» sind (Medienmitteilung der POM vom 6.12.2013). Abgesehen von den verschärften Anforderungen, welche die Verfassung nun an das Beherrschen der Amtssprache stellt (Art. 7 Abs. 3 Bst. c KV), sind demnach sämtliche der in Art. 7 Abs. 3 KV neu genannten, verschärften Einbürgerungsvoraussetzungen genügend bestimmt und damit direkt anwendbar. Seit dem 11. Dezember 2013 sind die neuen Bestimmungen in Kraft. Die neuen Einbürgerungsvoraussetzungen gelten laut der POM namentlich auch - soweit Gesuche um ordentliche Einbürgerung betreffend - für «alle hängigen Einbürgerungsfälle, unabhängig davon, ob das Verfahren aktuell vor der Gemeinde, dem Bund oder dem Kanton geführt wird». Von praktischem und öffentlichem Interesse ist nun, wie sich die angenommene Volksinitiative konkret auf die - vor und nach deren Annahme - eingereichten Einbürgerungsgesuche auswirkt."

Patrick Freudiger und Mitunterzeichnende

Die Beantwortung der Interpellation erfolgt gemäss Art. 38 Abs. 3 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

¹ Art. 38 Geschäftsordnung des Stadtrates (Interpellation)

³ Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation bis zur übernächsten Ratssitzung. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Antwortfrist angemessen verlängern.



Stadtrat

Protokoll der 2. Sitzung von Montag, 24. Februar 2014

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-